
Master-Prüfung**Modul: Umweltrecht****5. Januar 2017, 08.00–10.00 Uhr**

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1**21 Pt.****a)****15 Pt.**

Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können (Art. 10a Abs. 2 USG). Der Bundesrat hat solche Anlagen im Anhang der UVPV bezeichnet (Art. 10a Abs. 3 USG; Art. 1 UVPV [ZP]) (2). Zu prüfen ist demnach, ob es sich bei den fraglichen Anlagen um Anlagetypen gemäss Anhang UVPV handelt. (2)

Das geplante Gartencenter weist eine Verkaufsfläche von 3'000 m² und 200 Parkplätze auf. Gemäss Nr. 80.5 Anhang UVPV sind Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m² und nach Nr. 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen UVP-pflichtig. Die vorliegenden Anlagen sind für sich allein betrachtet also nicht UVP-pflichtig (3). Es stellt sich jedoch die Frage, ob zwischen dem Baumarkt und den Parkplätzen der X AG und dem Bauvorhaben der R AG ein hinreichend enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, so dass sie als betriebliche Einheit betrachtet werden müssen und der Schwellenwert insgesamt überschritten sein könnte (1). (4)

Zunächst müssen sich die einzelnen Anlagen derart ergänzen oder ergänzen können, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten sind (BGE 142 II 20, E. 3.2). Die Errichtung des Gartencenters mit den Parkplätzen ermöglicht der X AG, ihr Sortiment im Baumarkt einzuschränken, ohne dabei die bestehende Kundschaft zu verlieren. Sein Angebot richtet sich folglich an den gleichen Kundenkreis. Zudem befindet sich das geplante Gartencenter mit 250 m Distanz ganz in der Nähe des Baumarkts. Die betriebliche Einheit kann somit bejaht werden. (3)

Weiter muss es sich um die gleiche Bauherrschaft handeln oder – bei Vorliegen verschiedener Bauherrschaften – zumindest eine gemeinsame Organisation oder Zielsetzung bestehen (BGer, Urteil 1A.110/2006, E. 2.7.2). Die X AG ist vorliegend weder Bauherrschaft noch Eigentümerin. Als Tochtergesellschaft ist die R AG zwar wirtschaftlich abhängig von der X AG, doch rechtlich selbständig. Es handelt sich indes um ein organisatorisches Zusammengehen zwischen den beiden Betreiberinnen, da die X AG das Bauvorhaben durch Veränderung ihres Betriebskonzepts («Einschränkung des Sortiments im Baumarkt») ver-

anlasst hat und die gleiche Kundschaft akquiriert werden soll. Dementsprechend liegt eine gemeinsame Organisation und Zielsetzung vor. (3)

Durch die Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Anlagen wird der Schwellenwert gemäss Nr. 80.5 Anhang UVPV mit einer Verkaufsfläche von 10'000 m² deutlich überschritten, weshalb das Bauvorhaben UVP-pflichtig ist. (Daran ändert nichts, dass der Schwellenwert von mehr als 500 für die Parkplätze nach Anhang UVPV, Nr. 11.4 mit insgesamt 500 Parkplätzen knapp nicht überschritten wurde.) (2)

Fazit: Das Bauvorhaben ist UVP-pflichtig. (1)

b) 6 Pt.

Der VCS will nicht zur Wahrung eigener Interessen als juristische Person, sondern zum Schutz von ideellen (öffentlichen) Interessen gegen das Bauvorhaben vorgehen. Er könnte demnach – im Rahmen der bestehenden Rechtsmittel (ZP) – eine ideelle Verbandsbeschwerde erheben, wenn die Voraussetzungen nach USG erfüllt sind. (1)

Der VCS ist eine gesamtschweizerisch tätige, beschwerdeberechtigte Organisation im Sinn von Art. 55 Abs. 1 lit. a und b USG, die ideelle Zwecke verfolgt (2). Er ist zudem auch als solche im Anhang der VBO (ZP) Nr. 20 (½ ZP) aufgeführt. (2)

Das Beschwerderecht nach Art. 55 Abs. 1 USG besteht nur im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen (1). Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann der VCS auch geltend machen, es sei zu Unrecht keine UVP durchgeführt worden (1). (2)

Fazit: Der VCS kann gegen das Bauvorhaben vorgehen, indem er die Baubewilligung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anfecht. (1)

Aufgabe 2

28 Pt.

a) 17 Pt.

Bei der Umfahrungsstrasse handelt es sich um eine neue – d.h. nach Inkrafttreten des USG im Jahr 1985 bewilligte (ZP) – ortsfeste Anlage i.S.v. Art. 25 USG. (1)

Gemäss Art. 25 Abs. 1 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV (ZP) dürfen ortsfeste Anlagen grundsätzlich nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten. Grundsätzlich muss die neue Umfahrungsstrasse also die Planungswerte einhalten. (2)

Das Mehrfamilienhaus von A befindet sich in einer Wohn- und Gewerbezone, in welcher mässig störende Betriebe zulässig sind, und damit in einer Zone mit Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV) (2). Da der Lärm von einer Kantonsstrasse erzeugt wird, ist Anhang 3 der LSV (Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm) anwendbar (1). Für die Empfindlichkeitsstufe III beträgt der Planungswert am Tag 60 dB (1). Damit würden die Lärmimmissionen der projektierten Umfahrungsstrasse (ohne eingekleidete Brückenbrüstungen) den Planungswert um 4 dB übersteigen (1). Mit der angeordneten Massnahme,

die Brückenbrüstungen mit lärmschluckenden Materialien einzukleiden, könnten die Lärmimmissionen jedoch auf 59 dB gesenkt werden, womit der Planungswert eingehalten würde (1). (6)

Gemäss Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV (ZP) können Erleichterungen gewährt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage besteht und die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen würde, wobei jedoch die IGW nicht überschritten werden dürfen (2). Zu prüfen ist also, ob an der Erstellung der Umfahrungsstrasse ein öffentliches Interesse besteht und ob die angeordnete Massnahme, die Brückenbrüstungen einzukleiden, verhältnismässig ist. (2)

- *Öffentliches Interesse:* An der Erstellung einer Kantonsstrasse besteht zweifellos ein grosses öffentliches Interesse (1), da mit ihr ein lückenloses Verkehrsnetz im Kanton sichergestellt werden soll. Strassen gehören denn auch zu den privilegierten ortsfesten Anlagen nach Art. 25 Abs. 3 USG, deren Lärmimmissionen unter Umständen sogar die IGW überschreiten dürfen. Im vorliegenden Fall besteht an der Umfahrungsstrasse zusätzlich ein lärmschutzrechtliches Interesse, weil das Zentrum der Gemeinde X. – wo typischerweise auf kleinem Raum sehr viele Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen stehen – vom Lärm entlastet werden soll (1 [+ ZP für gute Ausführungen]). (2)
- *Verhältnismässigkeit:* Für die Einkleidung der Brückenbrüstungen wird mit Kosten von CHF 200'000 gerechnet, was einem Hundertstel der projektierten Gesamtkosten entspricht (1). Die Auflage des Regierungsrates führt damit nicht zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt (1). Folglich können keine Erleichterungen nach Art. 25 Abs. 2 USG gewährt werden; die Umfahrungsstrasse muss die Planungswerte einhalten – und hält sie mit den eingekleideten Brückenbrüstungen auch ein (1). (3)

Fazit: Die Auflage des Regierungsrates des Kantons Y ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht zulässig. (1)

b)

11 Pt.

Lokalisierung des Problems: Die Lärmimmissionen der mit eingekleideten Brückenbrüstungen genehmigten Umfahrungsstrasse betragen am Tag 59 dB; der Planungswert ist demnach bei A's Mehrfamilienhaus eingehalten, und die Anforderung von Art. 25 Abs. 1 USG sind erfüllt (1). Fraglich ist nun, ob aus lärmschutzrechtlicher Sicht trotz Einhaltung der Planungswerte weitergehende Massnahmen angeordnet werden können (1). (2)

Art. 11 Abs. 2 USG verlangt, dass Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (2). Art. 11 Abs. 2 USG ist kumulativ zu Art. 25 Abs. 1 USG anzuwenden (1). Dies stellt auch Art. 7 Abs. 1 LSV klar, der bestimmt, dass Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage so weit begrenzt werden müssen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (lit. a) und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (lit. b) (ZP). (3)

Zu prüfen ist demnach, ob die Überdeckung der Brücke technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die technische und betriebliche Möglichkeit der Überde-

ckung ist anzunehmen, da dem Sachverhalt keine Hinweise zu entnehmen sind, die dagegen sprechen würden (1). Fraglich ist hingegen, ob die Überdeckung der Brücke für den Kanton Y wirtschaftlich tragbar ist, zumal die Mehrkosten (CHF 2 Mio.) einen Zehntel der Gesamtprojektierungskosten ausmachen (1). Dem Umstand, dass die Lärmimmissionen der geplanten Umfahrungsstrasse bereits den Planungswert einhalten, ist bei der Verhältnismässigkeitsprüfung Rechnung zu tragen, indem in einem solchen Fall weitergehende vorsorgliche Massnahmen nur dann als wirtschaftlich tragbar gelten, wenn sich mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreichen lässt (1). Die prognostizierte Senkung der Lärmimmissionen um 3 dB, die mit der Überdeckung der Brücke erreicht werden könnte, ist nicht unerheblich; der finanzielle Mehraufwand von CHF 2 Mio. kann jedoch nicht mehr als „relativ geringer Aufwand“ eingestuft werden (1). Gegen die Überdeckung sprechen zudem städtebaulich-ästhetische Interessen, zumal eine solche „Tunnel-Brücke“ dem Ortsbild kaum zuträglich ist (vgl. auch Art. 14 Abs. 1 lit. b LSV) (ZP). Die Überdeckung der Brücke ist damit für den Kanton Y wirtschaftlich nicht tragbar bzw. nicht verhältnismässig (1). (5)

Fazit: A's Forderung ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht nicht berechtigt. (1)

Aufgabe 3

11 Pt.

Das vom KKL abfliessende Wasser wird aufgrund des hohen Kupfergehalts als verschmutztes Abwasser qualifiziert, was offenbar nicht strittig bzw. den Sanierungsvorschlägen zugrunde zu legen ist. Art. 4 lit. f GSchG definiert verschmutztes Abwasser als Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (1). Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 lit. d GSchG; ½ ZP). (1)

Regenabwasser (sog. Meteorwasser) ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GSchG grundsätzlich versickern zu lassen (2 ZP), um die Kanalisation zu entlasten (½ ZP), allerdings nur dann, wenn es sich um unverschmutztes Abwasser im Sinn von Art. 4 lit. e GSchG handelt (1 ZP). Dies ist vorliegend, wie dargelegt, nicht der Fall.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1 GSchG muss verschmutztes Wasser – in Übereinstimmung mit dem Grundsatz von Art. 6 Abs. 1 GSchG (1 ZP) – behandelt werden (2); grundsätzlich ist es gemäss Art. 11 Abs. 1 GSchG in öffentliche Kanalisationen einzuleiten (1 ZP). In ein Gewässer einleiten oder versickern lassen darf man verschmutztes Abwasser gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 GSchG nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde (2). (4)

Versickernlassen: Da der Boden des Parks unversiegelt ist, ist davon auszugehen, dass das Wasser im Boden versickert (1). Um ein Versickernlassen handelt es sich, wenn verschmutztes Wasser aufs Erdreich geschüttet wird und ins Grundwasser oder in Abwasserläufe, die in offene Gewässer führen, gelangen könnte (1 ZP). Auch das Grundwasser soll geschützt werden (1). (2)

Versickerungsbewilligung: Dafür gelten die restriktiven Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 GSchV (1 ZP). Grundsätzlich gilt ein Versickerungsverbot (Art. 8 Abs. 1 GSchV) (1 ZP). Dieses ergibt sich auf Gesetzesstufe aus Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GSchG (1), da

eine (unzulässige) Verunreinigung des Grundwassers im Sinn von Art. 6 Abs. 1 GSchG bei einem Versickern von verschmutztem Abwasser ohne weiteres möglich ist (1). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Versickerungsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 GSchG erfüllt sind. (1) (3)

Fazit: Das Vorgehen ist gewässerschutzrechtlich nicht zulässig. (1)

Aufgabe 4

15 Pt.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 WaG ist eine Rodungsbewilligung einzuholen, wenn Waldboden dauernd oder vorübergehend zweckentfremdet werden soll. Zunächst ist daher zu prüfen, ob die Parzellen Nr. 711 und 714 Waldboden im Sinne des WaG darstellen und – falls dem so wäre – ob dieser durch die Anlage eines Wildtierparks zweckentfremdet würde. (3)

Das WaG geht gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 1 von einem dynamischen Waldbegriff aus. Demnach gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Der Grundsatz des dynamischen Waldbegriffs erfährt mit Art. 10 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG allerdings einen Einbruch. Wo sich aufgrund einer Waldfeststellung ergibt, dass Waldareale an Bauzonen grenzen, gelten Bestockungen ausserhalb der in den Nutzungsplänen eingetragenen Waldgrenzen auch dann nicht als Wald, wenn sie Waldfunktionen erfüllen. (4)

Gemäss Sachverhalt liegt Parzelle Nr. 711 in einer Bauzone, die von dem anstossenden Waldgebiet durch eine im Nutzungsplan eingetragene Waldgrenze abgegrenzt ist. Der Einwuchs der Parzelle mit Waldbäumen und -sträuchern gilt damit nicht als Wald. (1)

Fazit 1: Die Nutzung von Grundstück Nr. 711 als Wildtierpark bedarf keiner Rodungsbewilligung, wohl aber einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG (1 ZP). (1)

Anders als Parzelle Nr. 711 liegt Parzelle 714 in einem Waldgebiet, welches auch rechtlich als Wald gilt, so dass dessen dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung eine Rodungsbewilligung voraussetzt. Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Anwendungsfall von Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG vorliegen könnte (1 ZP) (1)

Fraglich ist jedoch, ob das Waldgebiet durch dessen Einzäunung und Nutzung als Wildtierpark zweckentfremdet würde. Für eine Zweckentfremdung spricht, dass das Gebiet durch die Einzäunung als Freizeit-, Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen nicht mehr zugänglich wäre und auch das Wild dauerhaft von der Parzelle vertrieben würde. Auch kann eine Schädigung des Waldgebiets durch Verbiss trotz Fütterung der Tiere wohl nicht ausgeschlossen werden. Die Wohlfahrtsfunktion des Waldes würde hierdurch insgesamt eine Beschränkung erfahren. Für die Zweckkonformität des Tiergeheges spricht dagegen, dass die Funktion des Waldes als Biotop für Wildtiere in dem Wildtierpark erhalten bliebe. Das verletzte Wild findet dort in seiner natürlichen Umgebung zeitweise Schutz. Ziel der Massnahme ist dessen Wiederauswilderung. Es geht nicht darum, die Wildtiere dauerhaft in Gefangenschaft zu halten und allenfalls zu domestizieren. Das Füttern der Tiere stellt zwar

einen Eingriff in die Natur dar; es dient aber dem Schutz des Waldes und damit dem Erhalt des Biotops. (4)

Fazit 2: Je nachdem, ob man eine Zweckentfremdung durch die Einzäunung und Nutzung der Parzelle annimmt oder nicht, bedarf die Einzäunung und Nutzung von Parzelle Nr. 714 einer Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 WaG oder nicht (gleichwertige Varianten). (1)

Aufgabe 5

9 Pt.

Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. (2)

Die Verfassungsnorm wurde im NHG konkretisiert. Auf Flachmoore ist Art. 23a NHG anwendbar, welcher auf Art. 18a, 18c und 18d NHG betreffend den Biotopschutz verweist. Art. 18a Abs. 2 NHG verpflichtet die Kantone dazu, zweckmässige Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung zu ergreifen (1 ZP). (2)

Gemäss Sachverhalt bildet das Flachmoor «Hopfgräben» Bestandteil des Bundesinventars der Flachmoore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Es fällt damit in den Anwendungsbereich von Art. 78 Abs. 5 BV und Art. 23a NHG. Die Errichtung des 230 m langen und 1,5 m breiten Wanderweges würde einen massiven baulichen Eingriff in das Flachmoor darstellen, der gemäss Art. 78 Abs. 5 Satz 2 BV grundsätzlich verboten ist. Da der Weg aber dem Schutz des Moores dient und da es zur vorgesehenen Streckenführung keine geeignete Alternative gibt, ist es zumindest vertretbar, den nutzungsplanerischen Eintrag als schutzzieldienlich und damit mit Art. 23a NHG sowie mit Art. 78 Abs. 5 BV vereinbar zu betrachten. (4)

Fazit: Der Nutzungsplan ist bundesrechtskonform. (1)